

## **Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel vom 19.12.2014**

Auf Grundlage der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2012 (BGBl. I S.3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV.NRW, S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW, S. 336) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW, S. 514) hat der Kreistag des Kreises Wesel am 11.12.2014 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Wesel zuständig.
- (2) Es ist nicht zuständig für die Gebiete der Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde und Wesel, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung oder örtliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und ihren Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG 15 stimmberechtigte und nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG 9 beratende Mitglieder sowie die vom Kreistag gemäß § 41 Abs. 3 Kreisordnung bestellten Kreistagsmitglieder oder sachkundigen Bürger/innen an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. die Landrätin/der Landrat oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
  2. die/der Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  3. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der vom Präsidenten des Landgerichts Duisburg bestellt wird;
  4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/von dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
  5. ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt wird;

6. ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die vom Kreisdekanat Wesel und vom Kirchenkreis Wesel –Kreissynodalvorstand in Wesel – bestellt werden;
8. ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates,
9. die vom Kreistag gemäß § 41 Abs. 3 KrO bestellten Kreistagsmitglieder oder sachkundigen Bürger/innen.

Für die Mitglieder 3. bis 9. ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

## § 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung,
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
  4. der Vorbereitung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der im Kreistag gefassten Beschlüsse über
  1. die Jugendhilfeplanung, insbesondere über
    - a) die Bedarfsplanung über die Tagesbetreuung von Kindern einschl. der Gruppenformen und Betreuungszeiten entspr. §§ 18 – 21 des Kinderbildungsgesetzes NW,
    - b) den Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Wesel entspr. § 15 Abs. 4 3. AG-KJHG,
  2. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorgaben geregelt werden. Er kann hierzu Richtlinien und Grundsätze aufstellen.
  3. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG,
  4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach § 76 KJHG,
  5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, mit.

## § 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Reihen aus den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen /ihren Stellvertreterin.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### § 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine eigene Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel vom 17.11.2010 außer Kraft.